

HUMBOLDT - GESELLSCHAFT

für Wissenschaft, Kunst und Bildung e.V.

Satzung



Mannheim, 02.10.2015

Satzung der Humboldt-Gesellschaft für Wissenschaft, Kunst und Bildung e. V.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen „Humboldt-Gesellschaft für Wissenschaft, Kunst und Bildung“ im Gedenken an Wilhelm und Alexander von Humboldt als Vorkämpfer eines freien Geisteslebens.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mannheim. Sie ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Aufgaben der Gesellschaft

- (1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Bildung. Hierbei verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Satzungsaufgaben werden verwirklicht durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch wissenschaftliche Exkursionen und Publikationen.
- (3) Im Einzelnen sieht die Gesellschaft ihre Aufgabe darin:
 - a) Forschung in freier Zusammenarbeit zu betreiben, mit Schwergewicht auf drängenden Zeitfragen;
 - b) das Verständnis für das Wesen von Wissenschaft, Kunst und Bildung zu fördern;
 - c) kulturpolitisch zu wirken.

§ 3

Finanzmittel der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft, wie Einnahmen, Zuwendungen oder Zuschüsse dürfen, nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten, nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des Jahres zu entrichten. Die Mindesthöhe beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schatzmeisters.

Auf schriftlichen Antrag kann in Einzelfällen das Präsidium den Mitgliedsbeitrag herab setzen oder erlassen.

- (5) Spenden nimmt die Gesellschaft auch ohne gleichzeitige Mitgliedschaft entgegen. Der Spender erhält eine Spendenbescheinigung; er kann die Verwendung für bestimmte Aufgaben der Gesellschaft bestimmen.
- (6) Die Finanzmittel werden vom Schatzmeister satzungsgemäß angenommen und verwaltet.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder der Gesellschaft als Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren; die Amtsperiode beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Nach beanstandungsfreier Prüfung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung stellen sie oder ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Einzelheiten zu § 3 regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der sich den Zielen der Gesellschaft verbunden weiß.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.
 - a) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrages.
 - b) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Jahresbeitrag zu entrichten.
 - c) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung rede- und stimmberechtigt teil zu nehmen, Anträge an das Präsidium und an die Mitgliederversammlung zu stellen, die Angebote der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen und die Veröffentlichungen der Gesellschaft kostenfrei zu beziehen.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag oder gewähren Zuwendungen. Sie haben das Recht, die Angebote der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.
- (4) Ehrenmitglieder können vom Präsidium der Mitgliederversammlung zur Ernennung vorgeschlagen werden, wenn sie sich hervorragende Verdienste um die Gesellschaft erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds; sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.

Wird ein ehemaliger Präsident oder ein Präsidiumsmitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so trägt er die Bezeichnung „Ehrenpräsident“ bzw. „Ehren-Präsidiumsmitglied“.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist dem Präsidium bis zum 1. Oktober mit Wirkung zum Jahresabschluss schriftlich zu erklären. Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags bleibt dadurch unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Streichung. Diese erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch das Präsidium nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevor stehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.
- (7) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung. Das Präsidium hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine Stellungnahme des Mitglieds muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich vorliegen; sie wird in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium unverzüglich ein geschrieben bekannt gemacht werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das satzungsgebende und überwachende Organ der Gesellschaft. Sie wird geleitet vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten bzw. durch ein vom Präsidenten benanntes Präsidiumsmitglied.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidiums statt. Sie ist bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung.

- (3) Bei anstehenden Wahlen sind bereits vorgeschlagene Kandidaten in der Einladung bekannt zu machen.
- (4) Über eine Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der versandten Tagesordnung vorgesehen ist. Hierbei ist jede Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung genau zu vermerken und dem bisherigen Satzungstext gegenüberzustellen.
- (5)
 - a) Abstimmungen erfolgen in der von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossenen offenen oder schriftlichen Form. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung, jeweils mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - d) Die Mitgliedschaftsrechte abwesender ordentlicher Mitglieder können durch ein anderes Mitglied in Form einer Stimmrechtsübertragung, versehen mit einer schriftlichen Vollmacht, wahrgenommen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist auf 5 Stimmen begrenzt.
- (6) Gäste können durch das Präsidium zugelassen werden; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Entscheidung über die Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft
 - b) Entscheidung über organisatorische und strukturelle Formen der Gesellschaft
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters
 - e) Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums
 - f) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer
 - i) Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
 - j) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - k) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - l) Beschlussfassung über Ehrungen
 - m) Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - n) Ausschluss eines Mitglieds
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium vorliegen. Zu jedem Antrag können Änderungsanträge

gestellt werden, über die vor dem Erstantrag abzustimmen ist. Anträge, die – ohne in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungspunkten zu stehen – verspätet eingebracht wurden, werden zwar entgegen genommen, doch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob sie sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden sollen.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in das Protokoll. Die Möglichkeiten zur Wahrnehmung dieses Rechts regelt eine Geschäftsordnung.

Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von 2 Monaten nach seiner Unterzeichnung dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Fristgerecht eingegangene Einsprüche werden in der nächsten Präsidiumssitzung entschieden.

- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium aus besonderem Anlass einberufen werden. Das Präsidium muss eine solche einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 6

Präsidium

- (1) Das Präsidium vertritt die Gesellschaft nach innen und außen. Es organisiert die innere Verwaltung der Gesellschaft und führt die Geschäfte gemäß den Aufgaben nach § 2 der Satzung; es überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Besonderen hat das Präsidium die Ziele der Gesellschaft bei Regierungen, Parlamenten, Parteien und Kirchen sowie bei kulturellen Institutionen zu vertreten.

Präsidiumssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt sowie zusätzlich bei Bedarf, davon mindestens eine mit physischer Anwesenheit der Präsidiumsmitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Das Präsidium beschließt Geschäftsordnungen zu verschiedenen Aufgabenbereichen der Gesellschaft, - nach Anhörung des (der) Vertreter(s) des jeweiligen Aufgabenbereiches.

- (2) Dem Präsidium gehören 7 – 10 Mitglieder an, die folgende Positionen innehaben:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident (1 – 2)
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Koordinator des Akademischen Rates

- f) Schriftführer
 - g) Referent für Medien und Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Beigeordneter (bis 2)
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.
- (4) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Präsidiums-Mitglieder (Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer oder Schatzmeister) berechtigt.
- In finanziellen Angelegenheiten kann der Schatzmeister durch den Präsidenten mit einer Einzelvertretungsvollmacht versehen werden. Diese Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.
- (5) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Präsidium ein kommissarisches Präsidiumsmitglied bestellt werden.
- (6) Einzelheiten zu § 6 regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7

Akademischer Rat

- (1) Der Akademische Rat berät das Präsidium bzw. weitere Organe der Humboldt-Gesellschaft bei der Erfüllung der in § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben.
- (2) Den Vorsitz im Akademischen Rat hat der Präsident oder sein Vertreter inne.
- (3) Die Koordination innerhalb des Akademischen Rates obliegt dem Koordinator, der die Geschäfte des Akademischen Rates führt.
- (4) Der Koordinator wird von den Mitgliedern des Akademischen Rates für die Dauer von 3 Jahren der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Er gehört als solcher dem Präsidium für die jeweils gleiche Amtsperiode an.
- (5) Der Koordinator des Akademischen Rates schlägt auf Anregung von Mitgliedern der Gesellschaft fachlich besonders anerkannte Persönlichkeiten zur Aufnahme in den Akademischen Rat vor. Dies setzt das Einverständnis des Betroffenen voraus sowie seine Mitgliedschaft in der Humboldt-Gesellschaft.
- (6) Einzelheiten zu § 7 regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8

Weitere Organe der Gesellschaft

- (1) Ortsvereine können auf entsprechenden schriftlichen Antrag durch das Präsidium gegründet werden. Sie unterstehen der Satzung der Humboldt-Gesellschaft. Der Ortsverein regelt Einzelheiten seiner Tätigkeit in einer eigenen Geschäftsordnung, die als solche der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.

- (2) Ein Schiedsgericht ist zur Beilegung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder gegen über der Gesellschaft zuständig. Es besteht aus einem von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählten Vorsitzenden und je einem von jeder Partei zu bestimmenden Vertreter. Für das Verfahren des Schiedsgerichtes gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO.
- (3) Ein Amt für wissenschaftliche Exkursionen sowie weitere Organe der Gesellschaft können auf Vorschlag der Mitglieder und Beschluss des Präsidiums eingerichtet werden. Ihre Aufgabe besteht darin, bei der Erfüllung der in § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben einen eigenen Beitrag zu leisten.
- (4) Die Humboldt-Gesellschaft kann mit Institutionen verwandter Zielsetzungen eine Zusammenarbeit vereinbaren.

§ 9

Ehrungen, Auszeichnungen und Preise

Auf Vorschlag des Präsidiums und auf Beschluss der Mitgliederversammlung können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

- a) Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehren-Präsidiumsmitglied, Ehrenpräsident an Mitglieder, die entsprechende Funktionen innehatten.
- b) Verleihung von Auszeichnungen (Humboldt-Plakette, Silberne Medaille oder Goldene Medaille).
- c) Verleihung des Humboldt-Preises
- d) Einzelheiten zu § 9 regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Einladung zu dieser Versammlung muss auf die vorgeschlagene Auflösung der Gesellschaft hingewiesen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen an eine andere, als gemeinnützig bzw. steuerbegünstigt anerkannte Institution, die der gleichen Zielsetzung gem. § 2 dieser Satzung folgt, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeit bzw. Steuerbegünstigung zu verwenden.

Anmerkungen

Die Satzung der Humboldt-Gesellschaft wurde ursprünglich am 07.09.1962 genehmigt (VR 229).

Satzungsänderungen erfolgten am: 23.03.1976; 12.05.1987; 17.12.1987; 09.07.1992; 28.02.2007; 03.10.2014; 02.10.2015. Eine in dieser Satzung gewählte männliche Form bei der Beschreibung von Positionen schließt selbstverständlich auch die weibliche Form ein.